

MÜLLGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE FLIRSCH

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, die folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Flirsch hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Private Haushalte:

Für jede in einem Haushalt gemeldete Person (ordentlicher bzw. weiterer Wohnsitz) jährlich € 15,00.

Die Ermittlung der Personen eines Haushaltes erfolgt über eine Haushaltsliste aus dem Einwohnermeldewesen der Gemeinde jeweils zu den Stichtagen 31.03. und 30.09. Bei An- und Abmeldung unter dem Jahr wird die Grundgebühr für jedes begonnene Quartal berechnet.

2. Für bewohnbare, nicht ständig bewohnte Unterkünfte, werden jährlich pauschal € 21,80 vorgeschrieben.

3. Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe:

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der **Nächtigungen** und beträgt pro Gästenächtigung:

... in Privatzimmern und in Beherbergungsbetrieben jährlich € 0,09

... in Ferienwohnungen jährlich € 0,15

Zur Berechnung sind jeweils das Nächtigungsergebnis des dem Müllanfalljahr voranliegenden zweiten Halbjahren (1.7. - 31.12.) und des ersten Halbjahres (1.1. - 31.6.) des Müllanfalljahres heranzuziehen.

Für **Arbeiternächtigungen** wird für die ersten 90 Tage pauschal € 7,50 verrechnet, über 90 Tage gelangen pauschal € 15,00 zur Vorschreibung.

Bei **Gewerbebetrieben** (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Tischlereien, Schlossereien, ... mit Ausnahme von Gastgewerbebetrieben) wird pro Beschäftigtem einschließlich des Gewerbeberechtigten ein Betrag von jährlich € 10,90 vorgeschrieben.

Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist für jeden begonnenen Monat die anteilige Grundgebühr zu entrichten.

Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr und Bauschuttgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr:

Die Restmüllgebühr beträgt € 0,33 pro kg.

b) Biomüllgebühr:

Biomülltarif Haushalte: (Eigenanlieferung zum Recyclinghof)

Der Biomülltarif beträgt € 0,45 je 8-Liter-Bioabfallsack.

Biomülltarif Gewerbebetriebe: (wöchentliche Abholung)

Der Biomülltarif beträgt € 0,13 pro kg.

c) Sperrmüllgebühr:

Die Sperrmüllgebühr beträgt € 0,33 pro kg.

d) Bauschutt:

Bauschutt kann beim Bauhof nur zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes abgegeben werden. Die angelieferte Menge wird von den Gemeindearbeitern geschätzt. Die Gebühr pro Kubikmeter Bauschutt beträgt € 30,55.

Bei sämtlichen angeführten Beträgen ist die gesetzliche MWSt. enthalten.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühr samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Vorschreibung

Die Gebühren werden im Rahmen der 2. bzw. 4. Quartalsvorschreibung vorgeschrieben.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) gemäß LGBL. Nr. 34/1984 i.d.g.F. anzuwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Müllgebührenordnung der Gemeinde Flirsch tritt mit 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllgebührenordnungen der Gemeinde Flirsch ihre Gültigkeit.